

Doktorandenmerkblatt

1. Die Kenntnis der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Hannover (PromO) in der Fassung vom 1.12.2004 (Verkündungsblatt der Universität Hannover 8/2004, S. 7-16) wird vorausgesetzt. Auf das Ortserfordernis (§ 4 Abs. 2 PromO) wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand erfolgt auf der Grundlage eines vom Betreuer akzeptierten Exposés über das zuvor vereinbarte Dissertationsthema.
3. Das Exposé hat die Funktion, die Dissertationswürdigkeit eines Themas zu belegen und zugleich nachzuweisen, dass die Bearbeiterin/der Bearbeiter in der Lage ist, das Thema zu bewältigen. Dementsprechend gliedert sich das Exposé in drei Teile:
 - Zunächst ist in die Thematik einzuführen, um das Problem und seine Relevanz aufzuzeigen.
 - Im anschließenden zweiten Teil ist der Forschungsstand hinsichtlich des Themas dezidiert aufzuzeigen (Literatur und Rechtsprechung), um die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Untersuchung darzulegen. Insbesondere zu an das Thema angrenzenden und vor allem titelmäßig nahestehenden Arbeiten ist ausdrücklich Stellung zu nehmen und in Abgrenzung zu diesen Studien die Untersuchungsnotwendigkeit des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas zu belegen.
 - Der abschließende dritte Teil des Exposés ist der genauen Beschreibung des Untersuchungswegs vorbehalten.

Ist das Exposé akzeptiert, stellt es jedenfalls in der Rohfassung bereits das Einleitungskapitel der Dissertation dar. Es ist darauf zu achten, dass die Einleitung mit dem die Ergebnisse der Dissertation zusammenfassenden letzten Kapitel eine Einheit darstellt. Das abschließende Ergebniskapitel muss die Antworten auf die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen geben. Damit wird zugleich erreicht, dass der Leser über die Einleitung und das Ergebniskapitel den Gegenstand und die Thesen der Studie schnell erschließen kann.

Der dritte Teil der Einleitung gibt ausreichend Raum, um den Untersuchungsablauf so zu beschreiben, dass in den nachfolgenden Kapiteln den Aufbau erklärende Passagen (sog. Regieanweisungen) entbehrlich sind. Der Aufbau muss in diesen Kapiteln aus sich heraus schlüssig sein.

4. Spätestens mit der Übersendung des Exposés sind folgende Unterlagen dem Betreuer (grds. in Kopie) zum Verbleib zuzuleiten: tabellarischer Lebenslauf, Abiturzeugnis, Zeugnis über die erste und – sofern schon absolviert – die zweite juristische (Staats-) Prüfung, Zeugnisse der Scheine (Studium), Schriftenver-

zeichnis (sofern vorhanden) sowie sonstige relevante Nachweise (z.B. Magister-Abschluss).

5. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand leitet die Doktorandin/der Doktorand dem Betreuer die Erklärung gem. § 2 Abs. 2 PromO (s. Verkündungsblatt der Universität Hannover 8/2004, S. 13) zu. Nach Eingang der Erklärung zeigt der Betreuer unter Übersendung der o.g. Erklärung das Betreuungsverhältnis bei der Fakultätsleitung an.
6. Für einen ggf. nach § 5 PromO zu stellenden Befreiungsantrag ist das akzeptierte Exposé Grundlage für die nach § 5 Abs. 2 lit. b PromO zu erstellenden Voten. Der Betreuer, der das erste Befreiungsvotum erstellt, wird sich um einen weiteren Promotionsberechtigten bemühen, der das Dissertationsvorhaben zu unterstützen bereit ist. Die Befreiung ist nach Akzeptierung des Exposés und Anzeige des Betreuungsverhältnisses bei der Fakultätsleitung von der Doktorandin/vom Doktoranden zu beantragen. Entsprechendes gilt für die erleichterte Befreiung nach § 5 Abs. 2 lit. a PromO.
7. Sowohl das Exposé als auch weitere Entwürfe sind grundsätzlich im Ausdruck dem Betreuer zuzuleiten. Es ist eine 12-Punkt Schrift bei zumindest 16 pt Zeilenabstand zu verwenden. Auf einen Korrekturrand kann verzichtet werden; größere Korrekturen können auf der Rückseite ausgebracht werden.
8. Auf eine Absatzbildung nach Sinnabschnitten ist zu achten. Einzelne Sätze stellen in der Regel keine Sinnabschnitte dar.
9. Auf die Einhaltung der Regeln der Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik ist unbedingt zu achten.
10. Weitere technische Hinweise für die Anfertigung der Dissertation, insbesondere zu den Zitierregeln, zur Zitiertechnik und zur Methodologie sind der »Arbeits-technik im Öffentlichen Recht« von *Butzer/Epping*, 3. Auflage 2006, zu entnehmen und der Bearbeitung zu Grunde zu legen.
11. Grundsätzlich ist zumindest das erste (Haupt-)Kapitel zur Durchsicht einzureichen. Aus den Anmerkungen kann die Doktorandin/der Doktorand zugleich Rückschlüsse auf die Notwendigkeiten der weiteren Kapitel ziehen und diese bei der nachfolgenden Erstellung zu Grunde legen.
12. Die Endfassung ist dem Betreuer zur abschließenden Durchsicht vorzulegen. Erst nach Billigung der Endfassung ist die Dissertation beim Dekanat nebst dem Einleitungsantrag gem. § 6 Abs. 1 PromO einzureichen.